



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (221) 91657-0  
**Telefax:** +49 (221) 91657-9490  
**E-Mail:** Sb1-esn-kl@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 10.06.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3558642

641pä/019-2026#018

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Lüghauser Str. - Rösrath - Erneuerung - 2. PÄ“, Bahn-km 16,080 bis 16,080 der Strecke 2655 Abzw Vingst - Overath in Rösrath  
**Bezug:** Antrag vom 12.05.2026, Az. V.II-W-K-K  
**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Lüghauser Straße“ zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Die DB InfraGO AG hat beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 Essen/Köln, die Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben beantragt. Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Neubau der Eisenbahnüberführung über die „Lüghauser Straße“ in Rösrath-Hoffnungsthal im Rheinisch-Bergischen-Kreis zum Gegenstand. Gegenstand der 1. Planänderung war eine Anpassung der BE-Fläche. Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 2. Planänderung zur ursprünglichen Genehmigung dar und wird in dem Zulassungsverfahren „EÜ Lüghauser Str. - Rösrath - Erneuerung - 2. PÄ“ unter dem Az.: 641pä/018-2025#030

- Gegenstand der 2. Planänderung sind die Anpassung der Artenschutzmaßnahme 004\_VA und 006\_VA, sowie die Änderung der Bauzeit.

Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.8 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

Im Zuge der Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen wurde durch den Anlagenverantwortliche (ALV) mitgeteilt, dass der dauerhafte Erhalt der südlich gelegenen Aufwertungsfläche 006\_VA im Zwischengleisbereich aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist. Zur Sicherstellung des Bauablaufs und der Betriebsführung werden die vorgesehenen Steinhaufen im Gleiszwischenbereich daher zunächst konzentriert vor dem „Schalthaus“ temporär hergestellt, parallel erfolgt die Herstellung von Sandlinsen im nördlich gelegenen Aufwertungsbereich. Im Rahmen der Sperrpause werden die Steinhaufen für den dauerhaften Erhalt auf eine westlich an den Eingriffsbereich an-grenzende Ersatzfläche parallel zu den Gleisen verlagert. Die 2. Planänderung dient der formalen Abbildung dieser lage- und ablaufbedingten Anpassungen. Die bisher geplante Sperrpause 2026 kann nicht für die Umsetzung der gesamten Maßnahme genutzt werden, da bauliche Mehraufwände anfallen und der Inbetriebnahmetermine damit nicht haltbar ist. Arbeiten der Gewerke für die Herstellung des Bauzustandes durch Telekommunikation und Leit- und Sicherungstechnik werden in der Sperrpause 2026 weiterhin umgesetzt.

Die Maßnahmen 006\_VA zum Schutz der potentiell vorkommenden Reptilien wurde teilweise im Gleiszwischenbereich geplant. Im Zuge der Umsetzung stellte sich über den Anlagenverantwortlichen heraus, dass die dauerhafte Umsetzung an dieser Stelle aus bahnsicherheitsbetrieblichen Gründen nicht möglich ist.

Die Maßnahme 004\_VA sieht die Kontrolle des Brückenbauwerkes im Frühjahr vor dem Abriss, sowie die Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Rodung/Fällung des jeweiligen Baumes vor.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

#### Technische Planung

An der technischen Planung der EÜ selbst ändert sich nichts. Der Zeitpunkt der Hauptbaumaßnahme muss auf die neue Sperrpause ab 2030 verschoben werden.

#### Landschaftspflegerische Begleitplanung

Es wurde eine neue Fläche bahnbegleitend für die dauerhafte Errichtung der Habitatstrukturen festgelegt.

Folgende Änderungen ergeben sich an den bisher planfestgestellten und bestehenden Maßnahmen 004\_VA und 006\_VA:

#### **004\_VA: Kontrolle des Brückenbauwerks und der Höhlenbäume auf Fledermausbesatz**

Nach derzeitigem Kenntnisstand (April 2023) weist das Brückenbauwerk keine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse auf. Da der Baubeginn erst ab Anfang 2030 vorgesehen ist, wird im Oktober des Vorjahres, vor Abriss des Brückenbauwerkes (durch die umweltfachliche Bauüberwachung bzw. qualifiziertes Fachpersonal) erneut geprüft, ob ein Fledermausbesatz am Bauwerk vorliegt. Sollten sich wider erwartend Hinweise auf einen Fledermausbesatz, unter Zuhilfenahme eines Endoskopes, ergeben, sind Risse und Spalten bei Nichtbesatz, vor Beginn der Winterruhe, dauerhaft zu schließen, sodass das Bauwerk nicht als Winterquartier genutzt werden kann. Wird ein Fledermausbesatz festgestellt oder sind die Hohlräume nicht vollständig einsehbar, sind diese ebenso unmittelbar durch die Anbringung von Einwegverschlüssen (z. B. Teichfolie) abzudecken. Dies ermöglicht ein Ausfliegen, wobei ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Des Weiteren sind vor den Fäll- und Rodungsarbeiten (Ende September) (durch die umweltfachliche Bauüberwachung bzw. qualifiziertes Fachpersonal) potenzielle Höhlenbäume sind auf Besatz zu kontrollieren. Sofern sich die Fäll-/Rodungsarbeiten nicht unmittelbar anschließen, sind bestehende, freie Astlöcher zu verschließen, um auch hier eine Nutzung als Winterquartier zu vermeiden.

#### **006\_VA: Bauzeitliche Aufwertung von angrenzenden Habitatstrukturen für Reptilien**

In der näheren Umgebung des Eingriffs, aber außerhalb des Baufeldes (inklusive vom Vorhaben betroffener Instandhaltungsbereich), werden existierende Versteckmöglichkeiten für Reptilien erhalten. Des Weiteren sollen angrenzende Bereiche durch die Anlage von Versteckmöglichkeiten wie Ästen, Steinen aus dem Baufeld aufgewertet werden. Zudem sollen mit Materialien aus dem Instandhaltungsbereich weitere zauneidechsenfreundliche Strukturen geschaffen werden.

Ein weiterer Bestandteil der Aufwertung angrenzender Habitatstrukturen besteht aus der Anlage von Reproduktions- und Sommerhabitaten für die lokale Eidechsenpopulation. Hierfür werden in einem ungestörten Bereich Sand- und Gesteinsaufschüttungen den fachlichen Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ (MULNV & FÖA 2021) angelegt. Die exakte Verortung der Aufschüttungen erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung. Die Standorte müssen vegetationsfrei sein und eine gute Drainage vorweisen.

Es sollen insgesamt zehn südwest-exponierte Sandhaufen mit einer Fläche von je-weils 1-2 m<sup>2</sup> im störungsarmen Umfeld des Bauvorhabens angelegt werden. Die Sandhaufen besitzen eine Mächtigkeit von 50 cm und eine Neigung von ca. 20 Grad.

Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung werden insgesamt 6 Steinhaufen angelegt. Die Gesteinsaufschüttungen besitzen eine Breite von 2-3 m, eine Länge von 5-10 m und eine Höhe von rd. 1 m. Für die Anlage ist ausschließlich autochthones Material zu verwenden. Im Inneren der Steinhaufen ist grobes Gesteinsmaterial mit einem Durchmesser von 20-30 cm zu verwenden. Dieses grobe Material wird durch kleinere Steine (Durchmesser: 10-20 cm) bedeckt. Aufgrund betrieblicher Zwangspunkte sind die zunächst im Gleiszwischenbereich (südwestlich der Baumaßnahme) errichteten Steinhaufen zum Ende der Sperrpause im August 2026, zur Aktivitätszeit der

Die Planänderung beinhaltet die notwendige Anpassung von Maßnahmen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Für den funktionsspezifischen Kompensationsbedarf wird der Maßnahme 006\_VA eine weitere dauerhafte bahnbegleitende Ausgleichsfläche zugeordnet.

Die Änderung führt weder im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt noch auf die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen und lösen keine zusätzlichen Betroffenheiten auf diese Schutzgüter aus.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht und die Planunterlagen verwiesen. Auch die nicht geänderten Planunterlagen aus den vorherigen Zulassungsverfahren wurden in die Prüfung einbezogen.

## **Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig